

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2021

Nr. 2021/1399

KR.Nr. I 0111/2021 (BJD)

Interpellation Nicole Hirt, Grenchen (glp, Grenchen): Risikoabwägung bezüglich Wasserversorgung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Perimeter rund um die Grundwasserschutzzonen wurde ausgeweitet, so dass Quellen, die vorher problemlos den Wasserversorgungen gedient haben, plötzlich ausgeschlossen werden könnten. Ein weiteres Problem, das sich in den letzten zwei Jahren manifestiert hat, ist der Gehalt an Chlorothalonil im Grundwasser. Vor diesem Hintergrund und auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Kanton Solothurn dereinst an Wasserknappheit leiden könnte, bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Quellen, die der Trinkwasserfassung dienen, gibt es im Kanton Solothurn?
2. Wie viele wurden/werden nach der Anpassung des Schutzzonenreglementes wegen intensiver Bewirtschaftung, Strassenführungen, Steinbrüche etc. ausgeschlossen?
3. Wurden Alternativen zu Frühwarnsystemen geprüft? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass kleine saubere Quellen mit einem geringen Gefahrenpotential (tritt überhaupt je ein Ereignis ein?) in der Risikoabwägung besser einzustufen sind als Grundwasser, das ständig mit Chlorothalonil belastet ist und verdünnt werden muss?
5. Täuscht der Eindruck, dass der Kanton kleinere Quellen aufheben will, u.a. auch, weil die Arbeitslast minimiert werden könnte?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Seit 1971 sind in der Schweiz für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, dazu gehören auch Quelfassungen, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Diese Pflicht beruht auf dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, welches durch das heutige Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) vom 24. Januar 1991 abgelöst wurde.

Die Vorgaben zur Dimensionierung von Grundwasserschutzzonen wie auch die Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen werden in der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28. Oktober 1998 konkretisiert. In Bezug auf die gestellten Fragen erfuhr die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der Grundwasserschutzzonen in den vergangenen mehr als zwanzig Jahren keine relevanten Änderungen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Quellen, die der Trinkwasserfassung dienen, gibt es im Kanton Solothurn?

Im Kanton Solothurn werden rund 250 Quellfassungen für die öffentliche Wasserversorgung genutzt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie viele wurden/werden nach der Anpassung des Schutzzonenreglementes wegen intensiver Bewirtschaftung, Strassenführungen, Steinbrüche etc. ausgeschlossen?

Seit Einführung der GSchV wurden rund 40 Einzelquellen oder Quellgruppen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienten, stillgelegt. Die Stilllegung erfolgte in den meisten Fällen aufgrund von einem schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Dieses entsteht dann, wenn die vom Eigentümer hinzunehmenden Eigentumsbeschränkungen mit Blick auf die Gewinnung von Trinkwasser unverhältnismässig sind. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn die Quell- bzw. Grundwassernutzung nicht ergiebig ist bzw. quantitativ nicht befriedigt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wurden Alternativen zu Frühwarnsystemen geprüft? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Der Schutz der Wasserbeschaffung für die öffentliche Trinkwasserversorgung setzt auf ein Multibarrierensystem. Dieses besteht aus:

- den drei Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3, in welchen die Nutzung mehr oder weniger stark eingeschränkt ist (z. Bsp. Bauverbot, Anwendungsverbot von bestimmten Pestiziden, Gülleverbot etc.)
- der risikobasierten Qualitätsüberwachung, d.h. dem Selbstkontrollkonzept (periodische Analyse der Trinkwasserqualität sowie ereignisbedingte Analyse, z. Bsp. nach einem Hochwasserereignis etc.)
- dem Netzschutz (Massnahmen zum Verhindern, dass Verunreinigungen ins Trinkwassernetz gelangen, z. Bsp. Trennung von Brauchwasser und Trinkwassernetzen etc.).

Mit einem Frühwarnsystem oder einer Echtzeitüberwachung mittels Online-Parametern (z. Bsp. Leitfähigkeit, Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH, Trübung, photometrische Messungen) kann die Wasserqualität zusätzlich überwacht werden. Schleichende oder akute Beeinträchtigungen können so besser erkannt werden.

Der Methode der Echtzeitüberwachung sind wegen der Vielfalt der Substanzen und der Komplexität der Messtechnik allerdings Grenzen gesetzt. Chlorothalonil könnte beispielsweise mit keiner handelsüblichen Online-Sonde erkannt werden. Wenn ein Frühwarnsystem als Ergänzung

zu den Schutzzonen erforderlich ist, wird dies die Wasserversorgung zusammen mit der Lebensmittelkontrolle für jede Quelle in ihrem Selbstkontrollkonzept definieren. Das Kontrollkonzept beinhaltet auch eine Gefahrenanalyse gemäss Art. 78 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) vom 16. Dezember 2016.

3.2.4 Zu Frage 4:

Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass kleine saubere Quellen mit einem geringen Gefahrenpotential (tritt überhaupt je ein Ereignis ein?) in der Risikoabwägung besser einzustufen sind als Grundwasser, das ständig mit Chlorothalonil belastet ist und verdünnt werden muss?

Die Risiken betreffend der Nutzung von Grundwasser für Trinkwasserzwecke sind vielfältig. Grundsätzlich gilt daher für die Minimierung der qualitativen Risiken, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Nebst dem Aspekt der Trinkwasserqualität müssen für die Versorgung der Bevölkerung mit genügend Trinkwasser auch die quantitativen Risiken (periodisch zu geringe Ergiebigkeit von Quellen bei Trockenheit) berücksichtigt werden. Dieses Risiko muss eher kleineren Quellen zugeordnet werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Täuscht der Eindruck, dass der Kanton kleinere Quellen aufheben will, u.a. auch, weil die Arbeitslast minimiert werden könnte?

Die Gründe, welche zur Aufhebung von Quellen führen, sind in der Antwort zu Frage 2 aufgeführt.

Der Entscheid zur Aufhebung einer Quelle liegt in erster Linie bei der zuständigen Wasserversorgung bzw. der Einwohnergemeinde.

Der Regierungsrat genehmigt Grundwasserschutzzonen und Generelle Wasserversorgungspläne dann, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und damit auch zu keiner unverhältnismässigen Einschränkung der Nutzung des Grundeigentums führen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (RH)
Lebensmittelkontrolle
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat